

Gemeinderat Klubobmann Mag. Armin Sippel
Dringlicher Antrag

An den
Gemeinderat der
Landeshauptstadt Graz

Graz, am 01.06.2017

Betreff: Badeordnung in den Grazer Bädern – Präzisierung der Bekleidungsvorschriften
Dringlicher Antrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Der Burkini ist eine zweiteilige Badebekleidung für Frauen, die außer Gesicht, Händen und Füßen den gesamten Körper bedeckt. Bedingt durch die starke Zuwanderung aus muslimischen Ländern in die Steiermark prägen auch Burkinis nach und nach das Bild in heimischen Badeeinrichtungen. Es existiert bislang keine bundesweit einheitliche Regelung für das Tragen dieser Badebekleidung, jedoch ist am Wege einer Badeordnung eine entsprechende Regelung jederzeit möglich.

Bereits mehrere österreichische Bäder haben dahingehende Regelungen getroffen. Im Neuwaldegger Bad in Wien-Hernals ist jegliche Form der „Ganzkörperbekleidung“ während des Schwimmens verboten. Erlaubt ist gemäß der Badeordnung des Freibads ausschließlich die ortsübliche Badebekleidung: Badehose, Badeshorts, Badeanzug und Bikini. Man argumentiert das Verbot des Burkinis mit mangelnder Hygiene, da ein Ganzkörperanzug das Duschen vor dem Baden nahezu verunmöglicht. Im Wachaubad in Melk (NÖ) besteht ein ähnliches Verbot.

So heißt es etwa in der Badeordnung der Grazer Bäder wie folgt: „Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badebekleidung (keine Straßenkleidung, keine Unterwäsche) gestattet.“ oder „Vor jedem Betreten der Becken ist zu duschen, ausgenommen, das Becken wird nur kurzfristig verlassen.“ Gerade also im Bereich der Hygiene treten die größten Hürden auf. Weder kann beim Tragen eines Ganzkörperkleidungsstücks der Zweck des Duschens erfüllt werden, noch kann bei dieser Art von Kleidung zweifelsfrei festgestellt werden, dass nicht darunter auch Unterwäsche getragen wird.

Darüber hinaus soll mit 1. Juli d.J. im Rahmen des Integrationsgesetzes ein Vollverschleierungsverbot im öffentlichen Raum in Kraft treten, wie es in Frankreich bereits seit 2011 gesetzlich verankert ist. Dabei geht es vor allem um die prinzipielle Überlegung, dass in einer Gesellschaft, die auf Demokratie und Gleichheit fußt, das Gesicht aller Menschen in der Öffentlichkeit sichtbar sein soll.

Abgesehen von geltenden Hygiene- und Sicherheitsstandards widerspricht der Burkini auch der österreichischen Badekultur und ist geeignet, das Empfinden nichtmuslimischer Badegäste – vor allem von Kindern – zu stören. In Österreich ist ein Burkini nicht ortsüblich und sollte das auch niemals werden. Ein vollverhüllender Badeanzug ist zudem aus historischer Sicht ein Rückschritt. Freizügige Badekleidung war auch in Europa früher tabu. Die Verschleierung ist – wie auch der Burkini – in vielen Fällen Ausdruck sozialen Drucks seitens der Familie oder der Umgebung. Es ist die Aufgabe einer säkularisierten Gesellschaft, den Frauen diesen Druck zu nehmen anstatt mit falsch verstandener Toleranz mitzuhelfen, in Europa ein Frauenbild zu verbreiten, das nicht mit den Prinzipien einer aufgeklärten Gesellschaft vereinbar ist.

Aus diesem Grund ergeht namens des Freiheitlichen Gemeinderatsklubs nachfolgender

Dringlicher Antrag
gem. § 18 der GO f. d. Gemeinderat
der Landeshauptstadt Graz

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die zuständigen Stellen der Stadt Graz treten an die Holding Graz Freizeit mit dem Ziel heran, die Badeordnung für die Grazer Bäder dahingehend zu präzisieren, dass das Tragen von Ganzkörperbekleidung vor allem aus hygienischen Gründen nicht gestattet ist.